

An:

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Düsseldorf

### **10 Jahre UN-BRK und die Umsetzung an Schulen in NRW - Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen werden diskriminiert!**

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,

sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter

sehr geehrte Damen und Herren,

als Organisationen und als Personen setzen wir uns engagiert für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für die Rechte behinderter Menschen und das daraus abgeleitete Recht auf eine inkludierte Bildung ein.

Gemäß der UN-BRK stehen Menschen mit Behinderungen Nachteilsausgleiche zu, damit sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben und an der Bildung teilhaben können. Lernschwierigkeiten wie LRS und Dyskalkulie führen aktuell im schulischen Bildungssystem zu massiven Benachteiligungen. Aus unseren verschiedenen professionellen Blickwinkeln möchten wir Ihnen dieses genauer erläutern und mit Ihnen in einen konstruktiven Dialog treten, um notwendige Veränderungen im LRS-Erlass und im Schulgesetz anzubahnen.

Lesen, Schreiben und Rechnen sind wichtige Kulturtechniken. Das Beherrschen dieser bildet die Basis des Schulerfolgs und schließlich auch der gesellschaftlichen Teilhabe. Beeinträchtigungen in diesen Bereichen stellen enorme Hürden für die betroffenen Kinder dar, die sich nicht auf einzelne Fächer wie Deutsch und Mathematik begrenzen, da die entsprechenden Fertigkeiten auch als Anforderungen in andere Fächer einfließen. Die für die gesunde Entwicklung und psychische Gesundheit so notwendigen Erfolgserlebnisse bleiben diesen Kindern in der Schule oft verwehrt. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, deren Schwierigkeiten in diesem Bereich nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind emotional stark belastet und entwickeln aller Wahrscheinlichkeit nach sehr früh weitere Einschränkungen, wie z.B. ein geringes (schulisches) Selbstwertgefühl, Lernblockaden, Schul- und Versagensängste, bis hin zu Depressionen. Offensichtlich dürfte auch sein, dass es für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen schwierig ist, einen Schulabschluss zu erwerben, der ihren sonstigen Fähigkeiten entspricht, bzw. - in ausgeprägten Fällen - überhaupt einen Schulabschluss zu erwerben.

Trotz individueller Förderangebote und spezialisierter, therapeutischer Maßnahmen können diese Schüler\*innen ohne angemessene Vorkehrungen und nachteilsausgleichende Maßnahmen oft nicht ihr volles Leistungspotenzial im schulischen Kontext zeigen. Die Tatsache, dass laut LEO-Studie 2018 über 12% der Erwachsenen zwischen 18 und 65 Jahren funktionale Analphabeten sind, also große bis sehr große Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben haben, zeigt, dass sich dieses Problem nicht einfach auswächst und mit einer langfristigen Einschränkung der Teilhabechancen in der Gesellschaft verbunden sein kann.

### **Aktuelle gesetzliche Grundlagen im LRS-Erlass und notwendige Veränderungen**

Seit 1991 gibt es in NRW den LRS-Erlass, welcher Schulen eine Richtlinie bietet, wie Kinder und Jugendliche mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten in der Schule unterstützt und gefördert werden sollten. Eine wichtige Kernaussage dieses Erlasses ist, dass die Schule frühzeitig individuelle Maßnahmen ergreifen muss, um den Schüler\*innen zu ermöglichen, die nötigen Fertigkeiten zu erwerben. Sowohl die Feststellung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten inklusive des Bedingungsgefüges der LRS als auch die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit LRS ist nach Erlasslage primär Aufgabe der Schule. Es wird darauf hingewiesen, dass Schule bei Bedarf die Beratung durch Schulpsychologie zu zahlreichen Fragestellungen hinzuziehen kann. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen - solange davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Schüler\*innen mithilfe von gezielten schulischen Diagnostik- und Fördermaßnahmen ihre Nachteile perspektivisch ausgleichen können.

Wenn Schüler\*innen von Teilleistungsstörungen im Sinne einer langfristigen Beeinträchtigung betroffen sind, stößt der LRS-Erlass in seiner aktuellen Fassung jedoch an seine Grenzen. Für diese Personengruppe muss der LRS-Erlass daher dringend nachgebessert werden, um für diese Schüler\*innengruppe verbindliche und objektivierte Regelungen in Bezug auf Nachteilsausgleiche auf der Grundlage besonderer Fachexpertise zu schaffen. Darüber hinaus sollte der Erlass auch dringend auf besondere Schwierigkeiten im Bereich des Rechnens ausgeweitet werden, denn die bisherige Ungleichbehandlung dieser beiden Lernschwierigkeiten ist sachlich nicht nachvollziehbar.

### **Nachteilsausgleiche auf der Grundlage einer festgestellten Teilleistungsstörung mit Krankheitswert erfordern Berücksichtigung im Schulgesetz**

Trotz intensiver Bemühungen der Schule und außerschulischer Institutionen wie der Jugendhilfe oder des Gesundheitssystems persistieren die Teilleistungsdefizite bei manchen Schüler\*innen. Eine Lernschwierigkeit entwickelt sich in diesen Fällen zu einer „Behinderung“ im Sinne einer Beeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, Personen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern kann (vgl. § 2 Absatz 1 SGB IX). Hier wird daher ein verbindlicher Nachteilsausgleich vor allem auch im Hinblick auf Zeugnisnoten, Versetzung und Vergabe von Schulabschlüssen benötigt.

Besonders widersprüchlich erscheint uns daher aktuell die Praxis in der Oberstufe, was u.a. auch an den sehr vagen Vorgaben in der Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ liegt. Die hieraus entstehenden Problematiken zeigen sich wie folgt:

- Die LRS wird zwar mit den anderen Formen der Behinderungen aufgeführt und Nachteilsausgleiche sollen gewährt werden. Die grundlegende Maßnahme, die bei der Leistungsbewertung

der betroffenen Schüler\*innen eine Benachteiligung verhindern könnte, wird jedoch nicht gewährt: der Notenschutz. Die Aussetzung der Rechtschreibwertung wird aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht zugelassen. Während in der Sek. I die Abweichungen von allgemeinen Leistungsgrundsätzen (keine Benotung der Rechtschreibung – mit Ausnahme in den zentralen Abschlussprüfungen der Sekundarstufe 1) keinesfalls als Ungleichbehandlung mit nicht LRS-behinderten Schüler\*innen gesehen wird, hat die KMK diese Maßnahme in der Oberstufe einfach als Ungleichbehandlung definiert – ohne jedwede fachliche Begründung und wissenschaftliche Absicherung.

- Bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen (Zeitzugaben, Einsatz von Laptops etc.) können die Schulen sich auf die Diagnostik aus der Sek. I (soweit überhaupt eine vorliegt!) beziehen und die bereits getroffenen Maßnahmen (soweit erfolgt!) fortführen, müssen dieses aber nicht.
- Die Schulen können Atteste zur Begutachtung einer LRS einfordern. Aus den Gutachten leitet sich aber kein Rechtsanspruch auf nachteilsausgleichende Maßnahmen ab.
- Zeitzugaben sind zwar als optionaler Nachteilsausgleich aufgeführt, es gibt aber keine klaren Vorgaben für die Anwendung und für die Ermittlung des angemessenen Zeitumfangs. So geben viele Schulen Zeitzugaben nicht insgesamt als Verlängerung der Bearbeitungszeit, sondern trennen nach zusätzlicher Lesezeit zu Beginn einer Prüfung und zusätzlicher Korrekturzeit am Ende der Prüfung. Dieses Konstrukt stellt in der Praxis jedoch keinen wirkungsvollen Nachteilsausgleich dar, denn die Schüler\*innen nehmen immer wieder Einblick in die vorgegebenen Texte und brauchen deshalb während der gesamten Bearbeitung einer Aufgabenstellung für das Lesen mehr Zeit. Am Ende der Klausur sind sie nicht in der Lage, ihre Fehler zu korrigieren, da ja genau dies ein Symptom ihrer Störung ist. Insbesondere in Prüfungssituationen, z.B. in mehrstündigen Klausuren lässt die Konzentrationsfähigkeit zum Ende hin deutlich nach, so dass die Fehlererkennungsquote bei LRS-Schüler\*innen noch zusätzlich sinkt.
- Der Einsatz von Laptops als Hilfsmittel wird an den Schulen höchst unterschiedlich gehandhabt. Rechtschreibprogramme, die insbesondere bei einer LRS hilfreich sind, Fehler überhaupt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erkennbar zu machen, werden in der Regel nicht zugelassen. Niemand würde auf die Idee kommen, einer Rollstuhlfahrerin die Nutzung des Rollstuhls zu untersagen, nur weil sie jetzt am Sportunterricht der Oberstufe teilnimmt. Sehbehinderte/blinde Schüler\*innen dürfen selbstverständlich ihre Hilfsmittel nutzen und auch die Begleitung von Autisten\*innen durch Schulbegleitungen stellt niemand mehr in Frage. Die Sonderregelung für Kinder und Jugendliche mit einer manifestierten LRS erscheint in diesem Kontext willkürlich und entbehrt jeder wissenschaftlichen und menschenrechtlichen Begründung.
- Uns liegen zahlreiche Berichte von Eltern darüber vor, dass insbesondere in den Oberstufen der Gymnasien überhaupt keine Nachteilsausgleiche gewährt werden. Die obligatorische Beratung der Betroffenen und deren Eltern sowie die notwendige Förderung in allen Schulformen liegen nach unserem Kenntnisstand weitgehend brach.

Zusammengefasst lässt sich festhalten: Der Grundsatz, Ungleiches ungleich zu behandeln, den Staatssekretär Richter gerade noch beim Ruhrkongress als Leitlinie für den Schulversuch „Talentschulen“ betont hat, wird bei der Förderung und Benotung von Schüler\*innen mit Teilleistungsstörungen nicht ausreichend beachtet. Als Begründung hören Eltern und Betroffene aus Ihrem Ministerium, aus den Bezirksregierungen und von den Schulleitungen außer der vermeintlichen Gleichstellung aller Schüler\*innen die Aussage, dass die zukünftigen Studierenden in der Oberstufe auf die Gegebenheiten an

den Hochschulen vorbereitet werden müssen, denn hier gäbe es (angeblich) für Studierende mit einer LRS keine Nachteilsausgleiche. Diese Haltung und Verfahrensweise widersprechen jedoch der gängigen Praxis an den Hochschulen. Die Praxis der in der LAG Studium und Behinderung NRW organisierten Berater\*innen und Beauftragten für Studierende mit einer Behinderung/chronischen Erkrankung zeigt vielmehr, dass sich Studierende aufgrund der negativen Erfahrungen in der Oberstufe nicht oder erst sehr spät in eine Beratung zu nachteilsausgleichenden Maßnahmen während ihres Studiums begeben. Die Hochschulen und Universitäten gewähren nachteilsausgleichende Maßnahmen bei einer vorliegenden LRS, wenn diese Leistungsfähigkeit nicht zugleich Prüfungsgegenstand ist. Je nach individueller Ausprägung und Bedürfnissen, die durch geeignete fachliche Stellungnahmen dargelegt werden müssen, werden z.B. Hilfsmittel wie Laptops mit spezieller Software, Schreibzeitverlängerungen, umgesetzte Aufgabentexte, separate Prüfungsräume etc. bewilligt. Das Instrument des Nachteilsausgleichs wurde auch im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetz NRW, die zum Wintersemester 2019/20 in Kraft getreten ist, in §64 detaillierter ausformuliert. „Er trägt damit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit Rechnung. Mit der Neuregelung kommt das Hochschulgesetz dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 Inklusionsstärkungsgesetz nach“. (Kommentar des MKW zum HG NRW)

### **Fazit: Schulgesetzänderung und Erweiterung des LRS-Erlasses notwendig**

Damit der Nachteilsausgleich für LRS im Sinne der UN-BRK anerkannt und verstanden wird, muss es zu einer Änderung des Schulgesetzes kommen. Die UN-BRK fordert die Staaten auf, die „bestmögliche schulische Entwicklung anzubieten“ und die „volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern“. In den Grundlagen des Schulgesetzes § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag müssen Schüler\*innen mit einer Behinderung oder Teilleistungsbeeinträchtigung wie LRS oder Dyskalkulie deshalb deutlich gestärkt werden. Im § 2 Absatz 9 heißt es dazu: *„Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schüler\*innen begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.“* Unterstellt wird auch, dass diese mit entsprechenden Maßnahmen auf jeden Fall zu beheben sind. Bei klinisch relevanten Teilleistungsstörungen wie LRS oder Rechenschwäche ist frühzeitig klar, dass trotz dauerhafter Förderung die volle Entfaltung des allgemeinen Leistungspotentials in klassischen Prüfungs- und Beurteilungssettings nur eingeschränkt oder sogar nie erreicht werden kann. Gerade deshalb spricht die UN-BRK von „bestmöglich“ und „erleichterter“ Teilnahme. Der Tatsache, dass Schüler\*innen trotz aller vorbeugenden Maßnahmen evtl. lebenslang einen Nachteilsausgleich benötigen, damit sie ihr Recht auf Bildung nutzen können, muss im Schulrecht in NRW Rechnung getragen werden. Das Gesetz muss die individuelle Leistungsfähigkeit und das individuelle Leistungsziel von Beginn an berücksichtigen.

Die Teilhabe an Bildung mit Hilfe nachteilsausgleichender Maßnahmen muss deshalb schon in den Grundlagen verankert und als gleichwertig anerkannt werden, um eine mögliche Chancengleichheit herzustellen. Die Beeinträchtigung darf zu keiner Benachteiligung führen, selbst dann nicht, wenn das Lerndefizit oder die Teilhabebeeinträchtigung durch die erfolgte Förderung, unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs, nicht behoben werden konnte. Deshalb muss eine Anpassung im Schulrecht zur Leistungsbewertung (§48) erfolgen. Hier muss festgehalten werden, dass Teilleistungsstörungen grundsätzlich fächerübergreifend nicht in die Beurteilung einfließen dürfen.

Die Abweichung von der allgemeinen Lese- und Rechtschreibleistung darf nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen, sofern die Schüler\*innen alle anderen Anforderungen erfüllen. Deshalb muss auch eine Anpassung des § 50 Abs. 3 erfolgen, der davon ausgeht, dass Lerndefizite durch Lernförderung bis

zur Versetzung immer behoben werden müssen/können. Insbesondere hat die fehlende Feststellung, dass es Teilbenachteiligungen gibt, die nicht durch eine Förderung behoben werden können, Folgen für die weitere Anerkennung der nachteilsausgleichenden Maßnahmen in den zentralen Abschlussprüfungen, den Klausuren der SEK II und des Abiturs.

Es muss die Gleichbehandlung der Schüler\*innen, der Studierenden an den Hochschulen und Universitäten sowie der Auszubildenden in der Berufsausbildung gewährleistet werden. Der Wechsel betroffener Schüler\*innen von einer Schule in die andere, der Übergang von einer Jahrgangsstufe zur nächsten und der Wechsel in die Berufsausbildung oder ein Studium darf keine Brüche im Umgang mit Teilleistungsstörungen beinhalten.

Deshalb sind wir der dringlichen Auffassung, dass ein politischer Diskurs zur Anerkennung von Teilleistungsbeeinträchtigungen wie LRS und Rechenschwäche längst überfällig ist. Wir fordern eine Anpassung des Schulgesetzes und eine Anpassung und Ausweitung des LRS-Erlasses. Hierzu bieten wir Ihnen unsere Expertise und Mitarbeit an.

Die Unterzeichner\*innen

Wolfgang Foltin

Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V.

Annette Greiner

Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.

Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp

LAG Studium und Behinderung NRW

Dorle Mesch

Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V.

Anke Staar

Landeselternkonferenz NRW

Dr. Susanne Wilckens

Moderatorin LRS für alle Schulformen im Kompetenzteam NRW